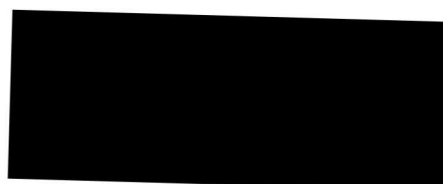
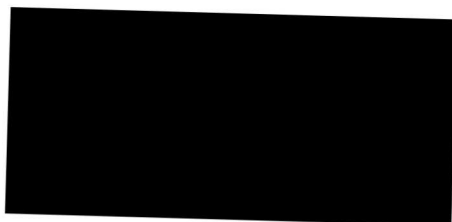
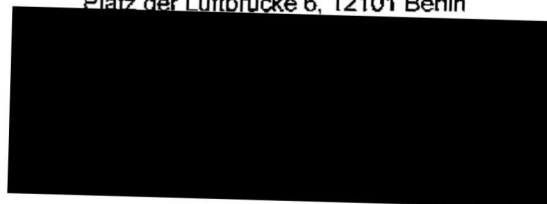




Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)



Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin



Datum 15. September 2022

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesamt für Einwanderung [#258985]
Ihre E-Mail vom 13. September 2022 über www.fragdenstaat.de



mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)¹
und bitten um folgende Auskünfte:

- Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesamt für Einwanderung -

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

¹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999
neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts u.a. dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde (vgl. § 11 Var. 2 IFG).

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes liegen hier vor.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (Parsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; Ramsauer, Kopp/Ramsauer VwVfG § 29 Rn. 34).

Dem Antrag auf Herausgabe der Verwaltungsvereinbarung kann im vorliegenden Fall nicht entsprochen werden, da die Herausgabe dem Wohl des Landes Berlin erhebliche Nachteile bereiten würde.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist durch die Offenbarung von Akten ein Nachteil für das Wohl des Landes unter anderem dann gegeben, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die zukünftige Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschweren würde (s. BVerwG, Beschluss vom 21. August 2012 – 20 F 5.12 – juris Rn. 4 m.w.N., BVerwG, Beschl. v. 28.09.2020 – 20 F 3.20 – und Beschl. v. 04.02.2020 – 20 F 2.1).

Die Polizei Berlin ist eine solche Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Die künftige Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden kann erschwert und damit dem Wohl eines Landes ein Nachteil bereitet werden, wenn sich aus einer vollständigen Offenlegung von Unterlagen vor allem im Rahmen einer umfangreichen Zusammenschau Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden, die Art und Weise ihrer Informationsbeschaffung, aktuelle Ermittlungsmethoden oder die praktizierten Methoden ihrer Zusammenarbeit mit anderen Stellen ableiten lassen (BVerwG, Beschlüsse vom 04.03.2010 – 20 F 3.09 – juris Rn. 6 und vom 21.01.2014 – 20 F 1.13 – juris Rn. 19).“

Die hier in Rede stehende Servicevereinbarung beschreibt die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe für besondere Fälle der Identitätsfeststellung und stellt somit keinen generellen Bearbeitungsablauf dar.

Das definiertes Ziel dieser Servicevereinbarung besteht in der Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Personen, welche auf der Grundlage des § 48 Abs. 3a AufenthG in andere Staaten zurückgeführt werden sollen und bei denen eine Feststellung dieser Daten auf andere Weise nicht möglich ist.

Die Veröffentlichung dieser Sonder- bzw. Einzelfallbearbeitung lässt Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Ermittlungsbehörden zu, wodurch u.U. in Zukunft laufende Strafvermittlungsverfahren entscheidend beeinflusst werden könnten.

Die durch Sie zu erwartende Veröffentlichung dieser Unterlagen bzw. Informationen würde die zukünftige Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Ordnungs- und Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit deutlich erschweren oder gar gefährden.

Schließlich kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht. Nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen blieben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt über, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

